

147. Kann in der Vorgespiegelung einer dem Vorgespiegelnden nicht innewohnenden Absicht, in einer gewissen Weise zu handeln, die Vorgespiegelung einer falschen Thatsache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s liegen?

I. Strafsenat. Ur. v. 8. März 1880 g. B. Rep. 505/80.

I. Landgericht Koblenz.

Aus den Gründen:

„Was die Verurteilung wegen Betruges zum Nachtheile des Zimmermeisters N. und des Schlossers M. betrifft, so liegt zunächst das Erfordernis der Erregung oder Unterhaltung eines Irrthumes durch Vorgespiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen vor. Nach der thatsächlichen Feststellung erregte der Angeklagte einen Irrthum durch das Vorgeben, mit einem neuen von den Genannten anzustellenden Wechsel ein früheres Gefälligkeitsaccept einlösen zu wollen, während er bereits zur Zeit dieses Vorgebens eine solche Absicht nicht besaß; der Angeklagte spiegelte damit die falsche Thatsache vor, er werde den anzustellenden Wechsel zu dem Zwecke verwenden, zu welchem er nach dem Willen N.'s und M.'s verwendet werden sollte; auch in der Vorgespiegelung einer dem Vorgespiegelnden nicht innewohnenden Absicht, in einer gewissen Weise zu handeln, kann, da das Gesetz in dieser Richtung weder nach seinem Wortlaute, der durch das Wort „Thatsachen“ eine solche nicht ausschließt, noch nach seinem Zwecke eine Unterscheidung macht, die Vorgespiegelung einer falschen Thatsache im Sinne des §. 263 St.G.B.'s liegen.“